

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2007/1/23 2006/11/0159

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.2007

## **Index**

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/11 Vereinsrecht Versammlungsrecht  
32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken  
40 Verwaltungsverfahren  
40/01 Verwaltungsverfahren  
40/02 Sonstiges Verwaltungsverfahren  
41/02 Melderecht

## **Norm**

AVG §13 Abs5 idF 1998/I/158;  
AVG §13 Abs5 idF 2001/I/137;  
AVG §13 Abs5 idF 2004/I/010;  
AVG §57 Abs3 ;  
Novellen BGBl2004/I/010;  
VwRallg;  
VwVerfNov 2001;

## **Rechtssatz**

Im Lichte der Regierungsvorlage zur Verwaltungsverfahrensnovelle 2001, 723 BlgNR 21. GP, 8 in der nach Erwähnung des E des VfGH vom 26. Juni 2000, B 460/00, ausgeführt wird, dass der dem neuen§ 13 Abs. 5 AVG angefügte letzte (nunmehr: vorletzte) Satz "lediglich der Klarstellung" dient, ist zunächst zu folgern, dass dieser Satz über behördliche Entscheidungsfristen auch für nicht fristgebundene Anbringen gilt. Dass dieser der Klarstellung dienende Satz nur von behördlichen Entscheidungsfristen spricht, ändert aber bei Heranziehung einer historischen Auslegung nichts daran, dass aus der durch die Verwaltungsverfahrensnovelle 2001 geschaffenen, gegenüber der früheren Rechtslage geänderten Rechtzeitigkeitsfiktion für bestimmte außerhalb der Amtstunden einlangende Anbringen zu schließen war, dass alle Rechtsfolgen, die an das "Einlangen" eines Anbringens anknüpfen, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden eintreten. Dies ergibt sich insbesondere auch aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend die Verwaltungsverfahrensnovelle 2001, wonach schon § 13 Abs. 5 letzter Satz AVG idF der Novelle 1998 ua für den Fall des § 57 Abs. 3 AVG maßgebend sein sollte. An diesem Befund zur Rechtslage nach der Verfahrensnovelle 2001 änderte auch die Novelle BGBl. I Nr. 10/2004 nichts, wie sich aus der RV 252 BlgNR

22. GP,12 ergibt, derzu folge die textlichen Veränderungen im ersten Satz des§ 13 Abs. 5 AVG nicht als Abgehen vom bisherigen Regelungsinhalt des Abs. 5 zu verstehen sind. Die zweiwöchige Frist des § 57 Abs. 3 erster Satz AVG begann im Beschwerdefall daher unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 5 dritter Satz AVG erst mit Wiederbeginn der Amtstunden zu laufen.

## **Schlagworte**

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien

VwRallg3/2/2

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2007:2006110159.X01

## **Im RIS seit**

20.02.2007

## **Zuletzt aktualisiert am**

16.02.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)